GEMEINDE

EBERSDORF

Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz

8273 Ebersdorf 222 Tel: (03333) 2341-0 Fax:: (03333) 2341-4

E-Mail.:

gde@ebersdorf.gv.at

Bearbeiter: Waltraude König

Ebersdorf, am 26.11.2025

Zahl: 131-9/2025-29/N 21

Gegenstand: Neubau eines Einfamilienhauses

gemäß § 33 Abs. 4 Zif. 3 Stmk. ROG 2010

LADUNG und KUNDMACHUNG zur Bauverhandlung

Mit Eingabe vom 24.11.2025 hat/haben

Thaller Franz 8273 Ebersdorf, Nörning 21

gemäß § 22 Abs. 1 des Baugesetzes für das Land Steiermark vom 04.04.1995 LGBI.Nr. 59 in der jeweils geltenden Fassung um die Erteilung der Baubewilligung zwecks

Neubau eines Einfamilienhauses gemäß § 33 Abs. 4 Zif. 3 Stmk. ROG 2010

auf dem/n bebauten Grundstück/en Nr. 859, KG Nörning, angesucht. Hierüber wird im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F. und der §§ 24, 25 und 27 des STEIERMÄRKISCHEN BAUGESETZES i.d.g.F. die ÖRTLICHE ERHEBUNG UND MÜNDLICHE VERHANDLUNG für

12.12.2025 mit Zusammentritt in 8273 Ebersdorf, Nörning 21 um ca. 09.00 Uhr

angeordnet. Gemäß § 42 AVG. finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung und es werden die Beteiligten dem Parteiantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bildet, als zustimmend angesehen. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligten Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Anrainer und sonstige Beteiligte werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigten, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung im Gemeindeamt Ebersdorf während der Amtsstunden für jene Beteiligten, deren rechtliches Interesse durch das Vorhaben berührt werden, zur Einsichtnahme auf.

Bei Errichtung von Neubauten ist das Objekt für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abzustecken.